

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 8 (1932-1933)
Heft: 6

Rubrik: Militärisches Allerlei

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wo im hellen Mondenschein
Fluß und See so silberrein
Weithin durch die Landschaft schimmern,
Drüber hin die Schneeberg flimmern:
Dahin, dahin laßt uns ziehn,
Aus den nord'schen Nebeln fliehn
In Helvetiens schönsten Garten,
Wo die Blumen all, die zarten,
Hold erblüht, uns stets erwarten.

Militärisches Allerlei

Am 10. Juli 1931 nahm der Nationalrat ein Postulat entgegen, das den Bundesrat einlud, die *Reorganisation der Militärversicherung* vom rechtlichen, administrativen und versicherungstechnischen Standpunkt aus zu prüfen, insbesondere die Möglichkeit der Abtrennung der Militärversicherung von der Abteilung für Sanität. Das Eidg. Militärdepartement ist nunmehr vom Bundesrat beauftragt worden, mit der Direktion der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Verbindung zu treten. Es soll eine Persönlichkeit dieser Anstalt beigezogen werden, die im Verlaufe eines Jahres dem Militärdepartement Vorschläge für eine zweckmäßige Geschäftsbesorgung der Militärversicherung unterbreiten soll. Der statutarische und technische Dienst der Militärversicherung soll probeweise durch die Schweiz. Unfallversicherungsanstalt besorgt werden.

Im Militärversicherungsgesetz von 1901 ist ein *Invalidenfonds* festgelegt, dessen Anfänge auf einen Tagsatzungsbeschuß von 1847 zurückgehen. Die erste Einlage in diesen Fonds bestand in 315,000 Franken in Strafgebern, die zwei Kantone wegen Nichtstellung ihres Mannschaftskontingents gegen den Sonderbund zu zahlen hatten. Dieser Invalidenfonds darf nur im Kriegsfall in Anspruch genommen werden, geöffnet wird er durch jährliche Zuwendungen von mindestens Fr. 500,000, die im Bundesbudget festgelegt sind. Der im Gesetz vorgesehene Betrag von 50 Millionen Franken wird nächstens erreicht, so daß der Bundesrat der Bundesversammlung beantragt, die Zuwendungen zu sistieren.

* * *

Die eidgenössischen Räte werden sich in ihrer Dezembersession mit der *Revision der Militärorganisation* zu befassen haben. Die nationalrätliche Kommission hat bereits getagt. Sie hat Zustimmung zur bundesrätlichen Vorlage beschlossen. Ein Antrag von sozialdemokratischer Seite, die Wiederholungskurse für 1933 zu unterdrücken, wurde abgelehnt. Die Kommission wird dem Nationalrat auch Ablehnung eines Postulates Surbeck (Baselland) beantragen, das neben einer Verkürzung der Dienstdauer eine Sistierung der Wiederholungskurse für zwei bis drei Jahre und eine allgemeine Aufhebung der Landwehrwiederholungskurse fordert.

* * *

Zur Frage der *Neuordnung des Wehrwesens* nimmt in der «N.Z.Z.» auch Herr Oberstdivisionär Frey Stellung. Er kommt in seinen Untersuchungen zum Schluß, daß ein Gesetz, das für ein Jahr die ausnahmsweise Einschränkung der Dienstpflicht bringe, dem Lande nützen könne, ohne der Bereitschaft der Armee und dem Sinn für die Landesverteidigung zu schaden. Herr Oberstdivisionär Frey regt an, alle Wiederholungskurse für 1933 ausfallen zu lassen, mit Ausnahme derjenigen für die Fliegertruppe und die Motorwagentruppe. Die Offiziere und Unteroffiziere wären zu einem Kaderwiederholungskurs aufzubieten; erstere hätten auch den üblichen Vorkurs zu bestehen. Die Wiederholungskurse der Landwehr wären von 1933 auf 1934 zu verschieben. Der Vorschlag dieses um unsere Armee verdienten Führers entspringt dem Willen, den hartbedrängten Bundeshaushalt wirksam zu entlasten. Ob er in militärischen und politischen Kreisen auf die notwendige Gegenliebe stößt, bleibt abzuwarten.

* * *

Eine Konferenz der kantonalen Militärdirektoren in Belinzona hat festgestellt, daß die durch nationalrätliches Postulat aufgeworfene Frage einer Reduktion der Bundesleistung an die Kantone für Instandstellung und Unterhalt der Bekleidung und Ausrüstung im Betrage von Fr. 4.— pro Mann nicht reduziert werden könne. Es wurden auch die Wünsche der studierenden Jugend bezüglich einer Rekrutenschule für Studenten und die Verlegung der Rekrutenschulen für die Gebirgsinfanterie außerhalb der Zeit der Fremdensaison und der dringlichsten landwirtschaftlichen Arbeiten behandelt und nach befriedigenden Lösungen gesucht.

* * *

Der französische Ministerpräsident Herriot ist im Begriffe,

der *Abrüstungskonferenz* ein großzügiges Projekt vorzulegen, durch welches das schweizerische Wehrsystem als Muster und Vorbild der deutschen Berufsarmee und der stehenden französischen Armee mit ihrem Berufskader gegenübergestellt wird. Der Vorschlag ist vor allem in Berücksichtigung der scharfen deutschen Forderung nach Gleichberechtigung und als Folge eines gewissen Unbehagens vor der deutschen Berufsarmee entstanden, die den Angriff auf fremde Staaten erleichtert. Das erste französische Angebot wird zweifellos die kommenden Genfer Verhandlungen beherrschen und man darf gespannt sein, was die übrigen Staaten, vor allem Deutschland und Italien, antworten werden. Vielleicht ist hier die Schweiz auf Grund ihrer langen Erfahrungen mit dem Milizsystem berufen, der geplagten Menschheit eine Gasse zu brechen. Sie hat bis heute bewiesen, daß Miliz und Pazifismus keine Gegensätze bedeuten, sondern, sich ergänzend, zusammengehören. M.

Uebertritt in der Wehrpflicht

In die *Landwehr*: Mit dem 31. Dezember 1932 treten in die Landwehr: a) die im Jahre 1894 geborenen Hauptleute; b) die im Jahre 1900 geborenen Oberleutnants und Leutnants; c) die Unteroffiziere aller Grade, die Gefreiten und Soldaten des Jahrganges 1900, von allen Truppengattungen mit Ausnahme der Kavallerie; d) Kavallerie: alle Unteroffiziere, Gefreiten und Soldaten des Jahrganges 1900; ferner jene Unteroffiziere, Gefreiten und Soldaten der Jahrgänge 1901 und 1902, welche ihre Rekrutenschule als Rekrut vor dem 1. Januar 1924 beendet haben.

In den *Landsturm*. Mit dem 31. Dezember 1932 treten in den Landsturm: a) die im Jahre 1888 geborenen Hauptleute; b) die im Jahre 1892 geborenen Oberleutnants und Leutnants; c) die Unteroffiziere aller Grade und die Gefreiten und Soldaten aller Truppengattungen des Jahrganges 1892.

Gekürzte Subventionen

Die Kredite für die vordienstliche und außerdienstliche Weiterbildung sind zum Teil gekürzt worden. Es werden ausgerichtet für Vorunterricht Fr. 846,943 (1932: Fr. 876,367), Turnwesen Fr. 449,600 (Fr. 506,900), Schießvereine Fr. 3,018,394 (Fr. 3,443,886). Die Einsparung im Schießwesen wird erzielt durch den Wegfall einer Uebung im obligatorischen Programm.

Im einzelnen sind die Kredite wie folgt festgelegt worden: Eidg. Turn- und Sportkommission Fr. 20,000 (Fr. 23,500), Schweiz. Turnlehrerverein Fr. 90,000 (Fr. 100,000), Kantonale Lehrerturnkurse und Lehrerturnvereine Fr. 62,500 (Fr. 71,600), Eidg. Turnverein Fr. 185,000 (Fr. 206,500), Schweiz. Arbeiterturn- und Sportverband Fr. 25,500 (Fr. 28,400), Schweiz. Katholischer Turnverband Fr. 7700 (Fr. 8500), Schweiz. Fußball- und Athletikverband Fr. 40,000 (Fr. 45,000), Schweiz. Landesverband für Leibesübungen Fr. 1700 (Fr. 2000), Schweiz. Schwimmverband Fr. 4100 (Fr. 4500), Schweiz. Ruderverband Fr. 3100 (Fr. 3400).

Ungekürzt bleiben die Subventionen an folgende Verbände: Schweiz. Skiverband (Fr. 6000), Schweiz. Militärsanitätsverein (Fr. 8000), Pflegerinnenschulen (Fr. 43,000), Tambouren- und Radfahrvereine (Fr. 4200), Schweiz. Unteroffiziersverband (Fr. 25,000), Kavallerievereine (Fr. 6000), Artillerievereine (Fr. 5000), Pontonierfahrvereine und Militärfunkerverband Fr. 21,500 (Fr. 21,000), Sanitätsvereine (Fr. 43,000).

Mehr erhalten einzig die Pontonierfahrvereine und der Militärfunkerverband, nämlich Fr. 21,500 statt Fr. 21,000. St.



Skiausbildung in der Armee

In diesen Tagen ist den Offizieren der Gebirgstruppen die vom Eidgenössischen Militärdepartement vor Jahresfrist genehmigte «Anleitung für die Skiausbildung» zugestellt worden, die damit zum verbindlichen Reglement wird. In 80 Artikeln werden Ausrüstung, methodische Grundsätze für die Ausbildung und die Technik des Militär-Skilaufes dargestellt. Zahlreiche schematische Illustrationen belehren über richtiges Laufen, Steigen, Wenden, Abfahren, Bremsen und Schwingen, die gerade im Dienst für den schwer gepackten Mann wichtige Stockhilfe, Umspringen, Aufstieg und Abfahrt. Das Reglement hat sich die Erfahrungen der Skilehrer in den Militärskikursen der letzten Jahre nutzbar gemacht. Die ganze Ausbildung be-